

Römisches Privatrecht
Wintersemester 2018/19
Klausur

Mittwoch, 13.2.2019, 9h30-11h45 (Einlass 9h15), FEPI 2, 009

1. A hat ein Schaf von der Weide des B auf seine eigene Weide getrieben. Der vorbeikommende C kennt weder A noch B und auch nicht die Brandzeichen, mit denen A bzw. B seine Tiere kennzeichnet, hat den Vorgang aber beobachtet. B möchte das Schaf zurückbekommen, und zwar gerade dieses Schaf. Welches Vorgehen empfiehlt sich für ihn?

[6/36 Rohpunkten]

2. Erläutern Sie den folgenden Text.

Pomp. 31 ad Q. Muc. D. 19.1.40	Pomponius in seinem 31. Buch zu Quintus Mucius Scaevola.
<i>Quintus Mucius scribit: dominus fundi de praedio arbores stantes vendiderat et pro his rebus pecuniam accepit et tradere nolebat: emptor quaerebat, quid se facere oporteret, et verebatur, ne hae arbores eius non viderentur factae. Pomponius: arborum, quae in fundo continentur, non est separatum corpus a fundo et ideo ut dominus suas specialiter arbores vindicare emptor non poterit: sed ex empto habet actionem.</i>	Quintus Mucius schreibt: Ein Grundeigentümer verkaufte auf einem Landstück dort stehende Bäume und nahm dafür Geld an und weigerte sich (nun), (die Bäume) zu übergeben. Der Käufer fragte, was er tun solle, und äußerte Zweifel, ob diese Bäume nicht sein geworden seien. Pomponius: Der Körper der Bäume, die zum Grundstück gehören, ist vom Grundstück nicht getrennt, und so wird der Käufer die Bäume nicht gesondert als Eigentümer herausverlangen können. Aber aus Kauf hat er eine Klage.

a. Sachproblem und Lösung?

b. Wie erklärt sich (sachlich und/oder überlieferungsgeschichtlich), dass der letzte Satz mit dem Wort „Pomponius“ eingeleitet ist?

c. Wie wäre ein vergleichbarer Fall nach deutschem Recht zu lösen (bitte nur kurze Hinweise)?

[9/36 Rohpunkten]

3. Erläutern Sie die folgenden Texte.

Ulp. 30 ed. D. 16.3.1.38	Ulpian in seinem 30. Buch zum Edikt.
<i>Si quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo depositi actione recte de tabulis agi posse. ego arbitror et iniuriarum agi posse, si hoc animo recitatum testamentum est quibusdam praesentibus, ut iudicia secreta eius qui testatus est divulgarentur.</i>	Wenn jemand Testamentstafeln, die bei ihm hinterlegt sind, in Anwesenheit mehrerer vorliest, so sagt Labeo, man könne wegen der Tafeln zu Recht die Verwahrungsklage erheben. Ich meine, dass man auch die Klage wegen Persönlichkeitsverletzung erheben könne, wenn das Testament in Anwesenheit einiger (und) in der Absicht verlesen worden ist, die geheimen Entscheidungen dessen, der testiert hat, bekannt zu machen.

Ulp. 41 Sab. D. 9.2.41pr.	Ulpian in seinem 41. Buch zu Sabinus.
<i>Si quis testamentum deleverit, an damni iniuriae actio competat, videamus. et Marcellus libro quinto digestorum dubitans negat competere. quemadmodum enim, inquit, aestimatio inibitur?</i> <i>ego apud eum notavi in testatore quidem hoc esse verum, quia quod interest eius aestimari non potest, verum tamen in herede vel legatariis diversum, quibus testamenta paene chirographa sunt.</i> <i>ibidem Marcellus scribit chirographo deleto competere legis Aquiliae actionem. sed et si quis tabulas testamenti apud se depositas deleverit vel pluribus praesentibus legerit, utilius est in factum et iniuriarum agi, si iniuriae faciendae causa secreta iudiciorum publicavit.</i>	Wir wollen sehen, ob die Klage wegen rechtswidrig zugefügten Schadens zusteht, wenn jemand ein Testament zerstört hat. Und Marcellus lehnt dies im fünften Buch seiner Digesten, zweifelnd, ab. Wie nämlich, fragt er, sollte die Schätzung erfolgen? Ich merkte zu ihm an, das treffe zwar für den Erblasser zu, weil man nicht schätzen kann, was sein Interesse ist. Anders aber verhält es sich für den Erben oder die Vermächtnisnehmer, für die Testamente nahezu Schuldurkunden sind. Ebendort schreibt Marcellus, wenn eine Schuldurkunde zerstört werde, stehe die <i>actio legis Aquiliae</i> zu. Aber auch wenn jemand Testamentstafeln, die bei ihm hinterlegt sind, zerstört oder in Gegenwart mehrerer verlesen hat, ist es nützlicher, <i>in factum</i> und wegen Persönlichkeitsverletzung zu klagen, wenn er sie Geheimnisse des Erblassers zum Zweck der Persönlichkeitsverletzung offenbarte.

a. Sachproblem(e) und Lösung(en)?

b. Fallen Ihnen noch weitere denkbare Klagen ein (und ggf. sachverhaltliche oder dogmatische Gründe, aus denen die genannten Juristen diese Klagen nicht angesprochen haben)? (Auf das *interdictum de tabulis exhibendis*, vgl. D. 43.5, ist nicht einzugehen.)

- c. Wenn Sie die Texte strukturell vergleichen, welche Unterschiede fallen Ihnen in Darstellung und Argumentation auf? Wo könnten Erklärungen zu suchen sein?
- d. Können Sie in wenigen Sätzen „lehrbuchmäßig“ zusammenfassen, wie die Rechtslage zu dem in den Texten behandelten Problem war?

[12/36 Rohpunkten]

4. Erläutern Sie die folgenden Texte.

D. 28.2 (<i>de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis</i>)	(Über) Die Erbeinsetzung oder Enterbung von Kindern und nachgeborenen Kindern
Ulp. 1 Sab. D. 28.2.1 <i>Quid sit nominatim exheredari, videamus. nomen et praenomen et cognomen eius dicendum est an sufficit vel unum ex his? et constat sufficere.</i>	Ulpian in seinem ersten Buch zu Sabinus. Wir wollen sehen, was es bedeutet, „namentlich“ enterbt zu werden. Ist der Familienname und der Vorname und der Beiname des Betreffenden zu sagen oder genügt auch einer davon? Und es steht fest, dass einer genügt.
Ulp. 6 reg. D. 28.2.2 <i>Nominatim exheredatus filius et ita videtur "filius meus exheres esto", si nec nomen eius expressum sit, si modo unicus sit: nam si plures sunt filii, benigna interpretatione potius a plerisque respondetur nullum exheredatum esse.</i>	Ulpian in seinem sechsten Buch der Rechtsregeln. Als namentlich enterbt wird ein Sohn auch angesehen, wenn es so heißt „mein Sohn soll enterbt sein“, wenn nicht einmal sein Name angegeben wird, wenn es nur der einzige Sohn ist. Denn wenn mehrere Söhne da sind, dann wird im Wege wohlwollender Auslegung von den meisten gegutachtet, dass keiner enterbt sei.
Ulp. 1 Sab. D. 28.2.3 <i>Et si pepercerit filium dicere, ex Seia autem natum dixit, recte exheredat: et si cum convicio dixerit "non nominandus" vel "non filius meus", "latro", "gladiator", magis est, ut recte exheredatus sit, et si ex adultero natum dixerit.</i>	Ulpian in seinem ersten Buch zu Sabinus. Und wenn er es vermied, „Sohn“ zu sagen, aber sagte „der von Seia Geborene“, dann enterbt er wirksam. Und wenn er beleidigend gesagt hat „der nicht zu Nennende“ oder „mein Nichtsohn“, „der Räuber“, „der Gladiator“, dann ist es eher so, dass er wirksam enterbt ist; und auch, wenn er „der aus Ehebruch Hervorgegangene“ gesagt hat.

- a. Beschreiben Sie Sachverhalte, auf welche die Stellen bezogen sein könnten, und Lösungstendenzen.
- b. Fallen Ihnen Unterschiede in der Formulierung der Lösungen auf?

c. Warum findet man Aussagen zu diesem Thema in einem Sabinuskommentar und dort am Anfang?

d. Unterstellt, die Bluhme'sche Massentheorie trifft zu: Ulpian's *libri VII regularum* gehören ebenso wie sein *liber singularis regularum* und sein Sabinuskommentar zur Sabinusmasse. Fragmente aus den *libri VII regularum* sind normalerweise im einzelnen Digestentitel aber deutlich hinter solchen aus dem Sabinuskommentar zu finden. D. 28.2.2 wird daher als „innerhalb der Masse versetzt“ angesehen. Auch auf dieser Grundlage: Können wir plausible Erwägungen darüber anstellen,

- ob im ursprünglichen Text des Sabinuskommentars das heutige Fragment D. 28.2.3 sofort auf das heutige Fragment D. 28.2.1 folgte?

- ob die in dem heutigen Fragment D. 28.2.2 behandelte Frage den Kompilatoren wichtig war?

- ob mit Texteingriffen innerhalb des einzelnen Fragments zu rechnen ist?

[9/36 Rohpunkten]

Bearbeitervermerk

- Bitte beschreiben Sie die Blätter leserlich, nur einseitig, und lassen Sie ein Drittel Korrekturrand. Nummerieren Sie die Blätter und vermerken Sie auf der ersten Seite Namen, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse. Besondere Status (Erasmus, LL.M., nichtjuristische Studiengänge) bitte auf dem Deckblatt vermerken.

- Die Rohpunktangaben dienen ausschließlich dazu, Ihnen das relative Gewicht der einzelnen Fragen mitzuteilen. Es gibt keine festen Grenzen für das Erreichen oder Nichterreichen bestimmter Notenpunkte oder Notenstufen.

- Bitte äußern Sie sich ausschließlich zu den gestellten Fragen.

- Rückgabetermin und Remonstrationsfrist werden auf der Lehrstuhlseite bekanntgegeben. Wir bemühen uns um zügige Korrektur. Vorabkorrektur findet nicht statt.

- Wer Zusendung der Klausur und ggf. des Scheines wünscht, möge einen korrekt frankierten und adressierten Umschlag am Lehrstuhl hinterlassen (Montag bis Donnerstag 10-13h, Donnerstag auch 15-18h).

Viel Erfolg!